



Der Minister

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Vorsitzender des
Unterausschusses Bergbausicherheit
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herr Frank Sundermann MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/6611

A18/1

17. März 2022

Seite 1 von 1

Aktenzeichen

01.01.06.03-143

OBR Jasmin Frank

Telefon 0211 61772 477

jasmin.frank@mwide.nrw.de

**Bericht zum TOP „Monitoring zum Grubenwasseranstieg in NRW
aus Sicht der Wasserwirtschaft“ der 18. Sitzung des Unterausschus-
ses Bergbausicherheit am 18. März 2022**

Anlage: - 1 -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit Schreiben vom 3. März 2022 beantragt Herr Schneider, MdL, von der
Fraktion der SPD einen schriftlichen Bericht zum „**Monitoring zum Gru-
benwasseranstieg in NRW aus Sicht der Wasserwirtschaft**“ für die
kommende Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit.

In der Anlage übersende ich den mit dem Ministerium für Umwelt, Land-
wirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz abgestimmten Bericht, mit der
Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Unterausschusses für Berg-
bausicherheit.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
poststelle@mwide.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

Schriftlicher Bericht der Landesregierung:

„Monitoring zum Grubenwasseranstieg in NRW aus Sicht der Wasserwirtschaft“

Zum TOP 3 „Monitoring zum Grubenwasseranstieg in NRW aus Sicht der Wasserwirtschaft“ der 17. Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit am 17. Dezember 2021 berichtete die Landesregierung nachträglich mit der Vorlage 17/6494 vom 25. Februar 2022. Über den Aufbau und den aktuellen Stand des Integralen Monitorings für den Grubenwasseranstieg im Steinkohlenbergbau in Nordrhein-Westfalen informierte die Landesregierung zuletzt ebenfalls mit der Vorlage 17/3792 vom 31. August 2020 sowie der Vorlage 17/5705 vom 14. September 2021.

Im Sinne eines Frühwarnsystems sollen im Rahmen des Integralen Monitorings für den Grubenwasseranstieg im Steinkohlenbergbau gegebenenfalls ungewollte Entwicklungen infolge des zukünftig veränderten Wasserhaltungssystem rechtzeitig erkannt werden, um mögliche Risiken für Schutzgüter zu vermeiden oder minimieren zu können. In vielen bergrechtlichen Zulassungen (Abschlussbetriebspläne) und wasserrechtlichen Erlaubnissen sind dazu bereits Monitoringmaßnahmen rechtsverbindlich geregelt. Das integrale Monitoring soll die bereits laufenden, regional ausgerichteten Monitoringmaßnahmen zukünftig in ein revierweites Monitoring zusammenführen und weiterentwickeln.

Die Fragen beziehen sich maßgeblich auf die Verwaltungsverfahren zum Grubenwasseranstieg in der Steinkohle und nicht auf den Prozess des Integralen Monitorings.

Die für die Verfahren zuständige Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde berichtete uns dazu wie folgt:

Berücksichtigung von Hoch- und Niedrigwassersituationen im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren für die Einleitung von Grubenwasser

In den wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren werden die Auswirkungen einer Einleitung hinsichtlich der Gewässerqualität anhand der nach der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) geltenden Umweltqualitätsnormen und Orientierungswerte und der im Rahmen der Gewässerüberwachung festgestellten Messwerte geprüft. Soweit das Ziel des guten chemischen und ökologischen Zustands (bzw. guten ökologischen Potenzials bei künstlichen bzw. stark veränderten Gewässerkörpern) des Gewässers durch die beantragte Einleitung nicht erreicht wird, werden in der Erlaubnis oder, sollte das nicht zielführend sein, im Maßnahmenprogramm Maßnahmen zum Erreichen des

vorgenannten Ziels festgelegt. Die Beurteilung des Einflusses einer Einleitung findet üblicherweise auf der Basis der mittleren Wasserführung (MQ) statt.

Bei Hochwasser werden die aus einer Einleitung stammenden stofflichen Frachten durch den stark gestiegenen natürlichen Abfluss stärker verdünnt, so dass dieser Fall gegenüber der regelmäßigen Beurteilungsgrundlage des mittleren Abflusses als unkritisch anzusehen ist.

Aufgrund der extremen Trockenperioden der vergangenen Jahre gerät der Fall des Niedrigwassers zusehends in den Blick. Im Falle des Rheins wurde dies im Erlaubnisverfahren für die Wasserhaltung Walsum 2020 durch die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde bereits berücksichtigt: Die Auswirkungen dieser Einleitung wurden sowohl für den Fall der mittleren Wasserführung (MQ), als auch für den Fall des mittleren Niedrigwassers (MNQ) betrachtet. Durch die vorgesehene Abschaltung des Pumpbetriebs unterhalb MNQ war eine Betrachtung von Abflusssituationen unterhalb MNQ entbehrlich. Die Wasserführung des Rheins bei MNQ entspricht derzeit einem Abflussvolumenstrom von ca. 1.050 m³/s am Pegel Duisburg-Ruhrort. Der genehmigte Einleitvolumenstrom im Regelbetrieb der Wasserhaltung Walsum beträgt 0,334 m³/s, das heißt, das eingeleitete Grubenwasser hat bei MNQ einen Anteil von nur ca. 0,3 Promille an der Wasserführung des Rheins.

Im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren für die Wasserhaltungen des Steinkohlenbergbaus beteiligt die für die Zulassung zuständige Bergbehörde jeweils die sonst zuständigen Wasserbehörden im Verfahren. Ferner wird die Erlaubnis stets im Einvernehmen mit der jeweils sonst zuständigen Wasserbehörde erteilt. Hierdurch wird gewährleistet, dass Erkenntnisse über möglicherweise relevante andere Einleitungen in diesem Verfahren berücksichtigt werden.

Zuständigkeiten für die Einleitung von Grubenwässern in oberirdische Gewässer

Die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde ist als Wasserbehörde zuständig, solange ein bergrechtlicher Betriebsplan eine Gewässerbenutzung vorsieht (§ 19 Abs. 2 WHG). Diese Zuständigkeit bleibt solange bestehen, bis ein zugehöriger Abschlussbetriebsplan erfüllt ist und dann die Bergaufsicht endet. Sobald das Ende der Bergaufsicht festgestellt wurde, geht die Zuständigkeit auf die sonst zuständige Wasserbehörde (Bezirksregierung bzw. Kreis oder kreisfreie Stadt) über. Die Akten einer zu diesem Zeitpunkt noch gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis werden von der Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde an die nun zuständige Wasserbehörde übergeben. Die Umsetzung des Grubenwasserkonzepts sieht den Betrieb von Zentralen Wasserhaltungen als Ewigkeitsaufgabe vor. Insofern ist ein Ende der Bergaufsicht für diese Tätigkeiten derzeit nicht absehbar.

Wasserhaltung Haus Aden

Die Wasserhaltung Haus Aden ruht zurzeit. Es wird erwartet, dass die Wiederaufnahme des Pumpbetriebs frühestens gegen Ende des Jahres 2025 erforderlich sein wird. Hierfür wird ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren geführt werden, in welchem mögliche Auswirkungen der stofflichen Belastung der Lippe durch die Grubenwassereinleitung zu betrachten sind. Hierbei wird der Hochwasserfall in den Blick zu nehmen sein. Ein Antrag der RAG AG liegt der Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde hierzu noch nicht vor.

Wasserhaltung Walsum

Der Grubenwasserpegel am Standort Walsum ist entsprechend der gültigen Betriebsplanzulassung auf max. - 746 m NHN eingestellt, somit besteht ein Abstand von mehreren hundert Metern Höhendifferenz zu nutzbaren Grundwasserhorizonten. Der Pumpbetrieb ist so eingestellt, dass der tatsächliche Grubenwasserpegel im Regelbetrieb zwischen - 754 m NHN und - 760 m NHN schwankt. Der Retentionsraum für temporäre Abschaltungen bis zum Erreichen des zugelassenen höchsten Pegelstands von - 746 m NHN beträgt ca. 60.000 m³/ m Höhendifferenz. Beim Regelbetrieb mit einem Zufluss von ca. 10,4 m³/min ergibt sich, dass der Grubenwasserpegel bei Stillstand der Pumpen um ca. 0,25 m/d steigt.

Die Grubenwasserstände werden im Rahmen des bereits bestehenden Monitorings über die vorhandenen Schacht- bzw. Lotungsstandorte überwacht und in den Prozess des Integralen Monitorings integriert. Der Pegelstand betrug am 18. November 2021 - 757,41 m NHN und am 1. Dezember 2021 - 754,59 m NHN.

Die Prognose zum verfügbaren Retentionsvolumen folgt denselben Grundsätzen wie die Prognose zur Entwicklung des Grubenwasserpegelanstiegs unter Anwendung des sogenannten Box-Modells, welches den einschlägigen Gutachten der DMT GmbH zu den einschlägigen untertägigen Abschlussbetriebsplänen zugrunde liegt. Es liegen der Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde keine Anhaltspunkte vor, die Anlass dafür geben, an der Prognose der RAG AG zu zweifeln. Es liegen der Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde auch keine meldepflichtigen Ereignisse vor, wonach der Grubenwasserpegel seit Inkrafttreten der Niedrigwasserregelung aufgrund der geltenden wasserrechtlichen Erlaubnis den zugelassenen höchsten Pegelstand von - 746 m NHN überschritten hat.